

Interpellation der SVP-Fraktion vom 28. August 2012 betreffend ungerechtfertigte "Vollkosten" bei der Berechnung der Taxen der Langzeitpflege; Beantwortung

Aarau, 31. Oktober 2012

12.218

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es nicht Meinung bei der seinerzeitigen Beratung war, dass die Heime doppelt bezahlt werden?"

Der Regierungsrat ist nicht der Meinung, dass die Heime doppelt bezahlt werden sollen. Es gilt aber zwischen den Situationen Eigenkapital und Fremdkapital zu unterscheiden. Eigenkapital ist die Summe, welche eine Institution selber in ein Investitionsprojekt einbringt. Fremdkapital ist der Betrag, welcher über Darlehen, in der Regel bei Banken, allenfalls bei privaten Darlehensgebern aufgenommen wird, um ein Investitionsprojekt zu finanzieren. In der Beantwortung zur Frage 2 werden die beiden Fälle einander gegenübergestellt.

Zur Frage 2

"Wie stellt sich der Regierungsrat zur beschriebenen Problematik?"

"a. Amortisation von nicht selbst bezahlten Investitionen?"

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Abschreibungen notwendig sind, damit zukünftige Sanierungen finanziert werden können. Laufende Sanierungen und künftige Investitionen sollen auf diese Weise aus der Firma beziehungsweise der Institution refinanziert werden können. Damit soll verhindert werden, dass die öffentliche Hand systembedingt künftig wieder Investitionsbeiträge leisten muss. Aus diesem Grund wurden die stationären Pflegeeinrichtungen gesetzlich verpflichtet, die Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband zu

führen. Wie eine durchschnittliche Abschreibungsdauer entsteht, wird in der Beantwortung zur Frage 3 ausgeführt.

Die Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung (beziehungsweise der Kostenrechnung) dem Aufwand (beziehungsweise den Kosten) zugerechnet. Da die Abschreibungen zu keinem Zahlungsabfluss führen, bleiben die entsprechenden Gelder im Betrieb. Diese Gelder werden zur Abzahlung von Darlehen beziehungsweise für laufend anfallende Sanierungen verwendet. Wenn die Darlehen abbezahlt sind, werden die Gelder in einen zweckgebundenen Fonds für zukünftige Investitionen geführt. Dies kann zum Beispiel bei einer durchschnittlich längeren Nutzungsdauer der Fall sein.

Um die Wirkung der Amortisationen von Investitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend zwei Fälle dargestellt. Dabei ist festzuhalten, dass eine Eigenkapitalquote von 0 % in der Praxis nicht anzutreffen ist und Fall 2 zur besseren Darstellung so konstruiert ist.

Fall 1: 100 % Eigenkapital

Bei einer Institution mit einer Anlagesumme von Fr. 30'000'000.–, die vollständig von Dritten à fonds perdu finanziert wurde, entspricht die Anlagesumme dem Eigenkapital (100 % Eigenkapital). Durch die Abschreibungen wird sichergestellt, dass das Eigenkapital nicht abnimmt. Diese werden zweckgebunden für laufende Sanierungen oder zukünftige Investitionen eingesetzt. Mit dieser Werterhaltung wird garantiert, dass auch für zukünftige Investitionen das Eigenkapital vorhanden ist und keine Abhängigkeit zu Fremdkapital besteht.

Falls die Geldgeber, welche in den meisten Fällen Gemeinden sind, mit ihrem Beitrag à fonds perdu eine finanzielle Entlastung der Pensionärinnen und Pensionäre bei den Taxen anstreben, muss die Eigenkapitalstrategie definiert sein. Die Höhe der angestrebten Eigenkapitalquote und die entsprechende Taxentlastung ergeben den Eigenkapitalverzehr über die Zeitdauer.

Fall 2: 0 % Eigenkapital

Bei der theoretischen Annahme, dass eine Institution mit einer Anlagesumme von Fr. 30'000'000.–, diese vollständig durch Darlehen finanziert, ist kein Eigenkapital auf Anlagen vorhanden. Durch die Abschreibungen können die Darlehen zurückbezahlt werden. Die Institution ist dann zwar schuldenfrei und alleinige Besitzerin einer vollständig abgeschriebenen Anlage. Es fehlt ihr aber Eigenkapital für künftige Investitionen und sie muss dafür wieder Darlehen aufnehmen.

Falls die Institution Eigenkapital aufbauen will, muss sie die Taxen über der eigentlichen Vollkostendeckung definieren und den Ertragsüberschuss zweckgebunden ins Eigenkapital führen.

"b. Verzinsung von nicht selbst bezahlten Investitionen?"

Auf die Verzinsung von nicht selbst bezahlten Investitionen sollte verzichtet werden.

Zur Frage 3

"Hat der Regierungsrat einen Überblick, welche Abschreibungsdauern angewendet werden?"

In der derzeit gültigen Übergangsverordnung werden die stationären Leistungserbringer dazu verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäss Branchenverband (Curaviva) zu führen. In die Pflegeverordnung, die ab 1. Januar 2013 gelten wird, wird diese Bestimmung sinngemäss übernommen. Für die Rechnungslegung sind die Handbücher für Alters- und Pflegeheime "Kosten- und Leistungsrechnung" sowie "Anlagebuchhaltung" von Curaviva massgebend. Gemäss Handbuch "Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011" werden 6 Anlage-Kategorien mit den entsprechenden Abschreibungssätzen (beziehungsweise den hinterlegten Lebensdauern) vorgeschrieben. Die 6 Anlage-Kategorien sind wie folgt definiert:

Kategorien	Beschreibung	jährliche Abschreibungen linear
1	Dauereinrichtungen unbegrenzt Grundstücke oder Baurechtsverträge	0 %
2	langfristige Anlagebestandteile, das heisst mehr als 30 Jahre Nutzungsdauer (Nutzungsdauer im Φ 33 Jahre): Gebäude inklusive Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten usw.	3 %
3	mittelfristige Anlagebestandteile das heisst Nutzungsdauer von mehr als 15 bis maximal 30 Jahren (Nutzungsdauer im Φ 20 Jahre): Sanitär- und Elektroinstallationen, Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen usw.	5 %
4	kurzfristige Anlagebestandteile, das heisst Nutzungsdauer von mehr als 5 bis maximal 15 Jahren (Nutzungsdauer im Φ 10 Jahre): bewegliche Apparate, Möbel, nicht fest montierte Beleuchtungskörper, künstlerischer Schmuck usw.	10 %
5	sehr kurzfristige Anlagebestandteile, das heisst Nutzungsdauer von mehr als 3 bis maximal 5 Jahren (Nutzungsdauer im Φ 4 Jahre): Fahrzeuge, EDV-Hardware und -Software usw.	25 %
6	Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, sehr kurzfristig, das heisst Nutzungsdauer von bis zu 3 Jahren Textilien, Geschirr, Instrumente, Kleinapparate	100 %

In einem Index gibt es eine Zuordnungshilfe für die Investitionsgüter auf die Anlage-Kategorien (Seiten 35–39). Über diese Anlage-Kategorien und den Index sind die Abschreibungsdauern für die Investitionsgüter bekannt.

Das Departement Gesundheit und Soziales begleitet die Institutionen bei der Kosten- und Leistungsrechnung mit dem Ziel, dass jedes Heim eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Anlagebuchhaltung nach Curaviva führt.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat einen Überblick, welche Zinssätze angewendet werden?"

Mit der Datenerhebung gemäss § 22a des Pflegegesetzes (PflG) wurden auch die angewendeten Zinssätze abgefragt. Bekanntlich wurde gegen den Regierungsrat ein Normenkontrollverfahren angestrengt, welches die Rechtmässigkeit von § 8a der Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung bestreitet. Entsprechend beinhaltet der Überblick nur die Daten jener Institutionen, welche diese eingereicht haben.

Die Revision hat gezeigt, dass die meisten Institutionen den effektiven Zinssatz oder marktübliche Normzinsen eingesetzt haben. Die Datenerhebung hat aber auch gezeigt, dass etliche Institutionen keine Verzinsung eingerechnet haben. Einige Institutionen haben nur geringe externe Zinsen berücksichtigt. Vereinzelt haben Institutionen überdurchschnittlich hohe Zinssätze, in einem Fall bis zu 4 %, eingerechnet. Hier wurden Korrekturen angebracht.

Gemäss Handbuch "Anlagebuchhaltung für die Alters- und Pflegeheime 2011" wird empfohlen, den Zinssatz der 1. Hypothek der Kantonalbank anzuwenden. Da diese Empfehlung nicht betreffend Laufzeit und Produkt differenziert, besteht zu diesem Thema noch Bedarf für konkretisierende Erläuterungen beziehungsweise Empfehlungen.

Zur Frage 5

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, für Abschreibungsdauern Untergrenzen und für Zinssätze und Investitionskosten Obergrenzen einzuführen?"

Die Abschreibungsdauern sind über die in Frage 3 angesprochenen Anlagekategorien (inklusive zugehörigen Index) klar definiert. Aus diesem Grund wird für dieses Thema keine Untergrenze benötigt.

Die Haltung des Regierungsrats zum anzuwendenden Zinssatz ist unter Frage 4 und zu der Investitionskostenobergrenze unter Frage 6 ausgeführt.

Zur Frage 6

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Investitionen pro Pflegebett von Fr. 500'000.– zu hoch sind?"

Die Frage gilt es zu differenzieren. Aufgrund der vorliegenden Daten aus 15 aktuellen Investitionsprojekten aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Graubünden, Solothurn, Zug und Zürich für Neu- und Erweiterungsbauten können folgende Erkenntnisse abgeleitet werden:

- Es wurden Kosten pro Bett zwischen Fr. 250'000.– und Fr. 668'000.– angegeben. Dabei stammen sowohl der tiefste als auch der höchste Betrag aus Daten anderer Kantone. Der tiefste Betrag stammt aus dem Kanton Solothurn, der höchste Betrag aus dem Kanton Zug. Die Rahmenbedingungen des Standortes sind entsprechend einzurechnen.
- Die Kosten für Erweiterung einer Bettenstation ohne Investitionen bei den Basisinfrastrukturen (Gemeinschaftsräume, Küche, Wäscherei, Heizungen, Umgebung etc.) sind tiefer anzusetzen.
- Die Kosten für einen Neubau inklusive aller Infrastrukturen und Landerwerb sind höher anzusetzen.

Weiter zu berücksichtigen sind die folgenden Fragen:

- Sind Kosten für Landerwerb einzurechnen oder nicht?
- Sind Kosten für Provisorien einzurechnen oder nicht?
- Sind spezialisierte Angebote wie Demenz, Gerontopsychiatrie, Therapien etc. einzurechnen oder nicht?
- Wie ist der Ausbaustandard?

Basierend auf diesen Erhebungen und unter Einbezug der obgenannten Korrekturfaktoren sowie der aktuellen Marktkonditionen ist ein angemessener Pflegeheimplatz mit Kosten zwischen Fr. 300'000.– und Fr. 400'000.– zu kalkulieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'740.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU